

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Ortsgruppe Boppard e.V. (kurz: DLRG Boppard e. V.)

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Boppard e.V. ist eine Gliederung der DLRG innerhalb des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V., Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Boppard e. V. (DLRG Boppard e.V.).
- (2) Die DLRG Boppard e.V., gegründet 1963, ist im Vereinsregister in Koblenz unter der Nr. 3452 eingetragen. Ihr Sitz ist 56154 Boppard.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der DLRG Boppard e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Satz 1, Nr.11 der Abgabenordnung). Die vordringliche Aufgabe der DLRG Boppard e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Die Verwirklichung des Zwecks nach Abs. 1 erfolgt insbesondere durch folgende Kernaufgaben:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im Bereich der DLRG Boppard e.V.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Boppard e.V. ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Strömungsrettern, Einsatztauchern, Bootsführern, Sprechfunkern, die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 - e) Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Zusammenarbeit mit den Institutionen auf Bezirks- und Landesebene,
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 - i) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Boppard e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Boppard e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Boppard e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Boppard e.V., können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand der DLRG Boppard e.V. entscheidet auch über Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Ortsgruppe Mitglied ist und überwechseln möchte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Boppard e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Boppard e.V. selbst aus und wird im DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. durch die gewählten Delegierten der DLRG Boppard e.V. vertreten. Die Delegierten werden namentlich einzeln in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Das Nähere regelt die Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Bezirkstagung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied der Erfüllung seiner Beitragspflichten sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DLRG Boppard e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied den o. a. Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Boppard e.V. können nur Mitglieder der DLRG Boppard e.V. ausüben.
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend der DLRG Boppard e. V. regelt die Jugendordnung der DLRG Boppard e.V.,

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der DLRG Boppard e. V. endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Boppard e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied der DLRG Boppard e. V. kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Boppard e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Boppard e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

- (6) Der Übertritt in eine andere DLRG-Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Boppard e.V. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den bestimmten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen sind dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. zur Kenntnis mitzuteilen.
- (2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.
- (3) Die DLRG Boppard e.V. hat dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel e. V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste binnen zwei Monaten fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel e. V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.
- (4) Zur Wahrnehmung und der Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und bei gegebenen Anlass zur Überprüfung der DLRG Boppard e.V. durch den Vorstand des DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. hat die DLRG Boppard e.V. Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und Abschriften und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.
- (5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie Ordnungen der DLRG ist der DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. gegenüber der DLRG Boppard e. V. weisungsbefugt.
- (6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Boppard e.V. bis zu ihrer Erfüllung kein Stimmrecht in den Bezirks- bzw. Bezirksratstagungen. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Bezirkstagung nicht erfüllt sind.

§ 10 DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG Boppard e.V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Boppard e.V. förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V.
- (2) Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Boppard e.V. zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Boppard e.V.
- (3) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Boppard e.V. ernannt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG Jugend Boppard ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Boppard e.V.
- (2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Boppard e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Boppard e.V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Boppard e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Boppard e.V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Boppard e.V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Boppard e.V. bedarf. Sind bestimmte Sachverhalte in der Jugendordnung nicht geregelt, gelten insoweit die Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen.
- (4) Im Jugendvorstand der Ortsgruppe ist der Vorstand der DLRG Boppard e.V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Boppard e.V. ist der Jugendvorstand der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden der Jugend und einen Stellvertreter vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Boppard e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Boppard e.V. verbindlich für alle Mitglieder der Ortsgruppe. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung zu zahlen haben sowie der Zahlungsmodalitäten und Fristen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach der Ehrungsordnung der DLRG
 - j) Entscheidung über die Auflösung der DLRG Boppard e.V.,
 - k) Wahl der Delegierten, die die DLRG Boppard e.V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstagungen bis zur nächsten Bezirkstagung vertreten.

§ 13 Einberufung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Quartal - einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung kann auch über die digitalen Medien erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand des DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Boppard e.V. einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.
- (3) Anträge, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Boppard e.V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 17 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Boppard nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht, ausgenommen ist die Wahl der Delegierten, die einzeln zu wählen sind.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die DLRG Boppard e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 20 Zusammensetzung

Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,
- f) der Leiter Medizin,
- g) der Schriftführer,
- h) der Leiter Material,
- i) der Leiter KKS,
- j) der Leiter der Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Vertreter des Jugendvorstandes gem. § 11 (4).

Die unter c) bis j) genannten können einen Stellvertreter haben; diese haben ebenfalls Stimmrecht im Vorstand. Außerdem sind Ehrenvorsitzende der DLRG Boppard e.V. beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, stellvertretender Schatzmeister und die Leiter Ausbildung und Einsatz dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im (nicht nachzuweisenden) Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - k) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - k) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte für die Restzeit der Wahlperiode. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (5) Der Vorstand kann Referatsleiter für besondere Aufgaben, bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 13 bis § 16 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 21 Aufgaben / Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Für alle Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit gilt die Schiedsordnung der DLRG.
- (2) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 23 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V. Besondere Ehrungen durch die DLRG Boppard e.V. sind unbeschadet der Ehrungsordnung möglich.

§ 24 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Datenschutz

Die DLRG Boppard e. V. richtet ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz sowie die in der Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel e.V. festgelegten Grundsätze des Datenschutzes. Personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke in der DLRG Boppard e.V. erhoben und genutzt werden.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 (2) die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Boppard e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Boppard e.V. kann nur einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 07. Februar 2018 ist durch die Mitgliederversammlung in Boppard am 19. März 2018 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister Koblenz in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. Januar 1992 außer Kraft.